



Darmstadt, 17.09.2020

An alle Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe

Umgang mit Bürger*innenanfragen nach dem Hessischem Umweltinformationsgesetz, Datenschutz- und Informationsgesetz und vergleichbaren Rechtsgrundlagen

Immer wieder erreichen die Wissenschaftsstadt Darmstadt Bürger*innenanfragen, die Auskünfte nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsgesetz (HDSIG) dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen begehren.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verfolgt im Sinne einer transparenten und bürgernahen Verwaltung das Ziel, Bürger*innenanfragen zeitnah zu beantworten. Dies gilt auch unabhängig davon, ob im konkreten Fall tatsächlich Anspruch auf die Auskunft selbst besteht. Bürger*innenanfragen, die bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt eingehen, sind daher ab sofort wie folgt zu behandeln:

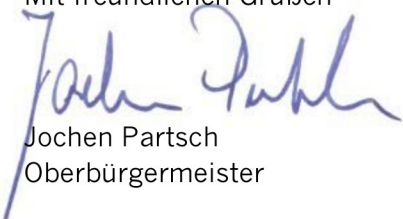
- Bürger*innenanfragen, welche Auskünfte nach dem **Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG)** verlangen, werden federführend von dem Umweltamt koordiniert. Sie sind von dort aus spätestens innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Regelfrist von einem Monat zu beantworten. Gehen Bürger*innenanfragen dieser Art bei anderen Ämtern ein, sind sie daher unverzüglich an das Umweltamt weiterzuleiten. Falls die Anfrage bei einem fachlich beteiligten Amt eingegangen ist, ist möglichst bereits anlässlich der Weiterleitung, ansonsten jedoch unverzüglich, die entsprechende Stellungnahme dieses Amtes beizufügen, um dem Umweltamt die Wahrung der Frist zu ermöglichen. Antragsstellenden ist eine Zwischennachricht über die Weiterleitung an das Umweltamt zuzuleiten.
- Bürger*innenanfragen, die sich auf das **Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)** berufen, sind spätestens nach einem Monat zu beantworten. Grundsätzlich besteht jedoch bei Anfragen, die sich ausschließlich auf dieses Gesetz berufen, kein Anspruch auf die verlangte Auskunft. Die entsprechenden Regelungen des HDSIG finden nämlich für Kommunen nur insoweit Anwendung, als diese die Anwendbarkeit durch Satzung regeln. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat keine entsprechende Satzung erlassen. Hierüber sind Bürger*innen innerhalb der vorgenannten Frist zu informieren.
- Mitunter werden Anfragen mit einem **Anspruch auf Akteneinsicht, § 29 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bzw. § 25 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X)** begründet. Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Anspruch besteht aber nur in Zusammenhang mit der grundsätzlichen Möglichkeit der konkreten Verletzung eines dem Anfragenden zustehenden Rechts durch eine konkrete Regelung. Allgemeine Betroffenheit – zum Beispiel „als Verkehrsteilnehmer*in“ oder „Bürger*in“ – ist dafür nicht ausreichend.

- Das **Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** ist für Anfragen der Stadt gegenüber in der Regel nicht einschlägig.
- Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Amts-, Verwaltungsstellen- und Betriebsleitung sicherzustellen, dass Bürger*innenanfragen im Sinne dieser Rundverfügung im Rahmen der Fristen beantwortet werden. Falls eine Beantwortung nicht innerhalb des zeitlich gesetzten Rahmens möglich ist – beispielsweise in Fällen des § 3 Abs. 3 Ziff. 2 HUIG – muss diese Information an den Anfragestellten weitergegeben werden.
- Grundsätzlich ist das Amt, bei dem die Anfrage eingeht, in der Verantwortung die tatsächliche Zuständigkeit zu klären (Verweis auf AGA 2.7.1.)
- Anonyme Anfragen, auch wenn sie sich auf die genannten Gesetze beziehen, werden grundsätzlich inhaltlich nicht beantwortet. Die Anfragenden sind über dieses Vorgehen in Kenntnis zu setzen, falls möglich.
- Bei der Beantwortung von Bürger*innenanfragen ist darauf zu achten, dass durch die Herausgabe von Plänen, Bildern, Gutachten oder Statistiken nicht gegen das Urheberrecht verstoßen wird. Regelmäßig wird hier die Zustimmung der jeweiligen Urheber einzuholen sein, den Anfragenden ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- Bei rechtlichen Rückfragen oder Unklarheiten zum Umgang mit Bürgerschaftsanfragen nach HUIG, HDSIG oder sonstigen einschlägigen Rechtsgrundlagen ist das Rechtsamt einzubeziehen.
- Diese Rundverfügung ist interner Natur, sie ist nicht nach außen hin als Rechtsquelle zu nennen.

Häufig werden Anfragen auf Basis von **Online-Plattformen und Portalen** gestellt. Ein Portal, über das regelmäßig Bürger*innenanfragen nach HDSIG, HUIG und weiteren Rechtsgrundlagen an die Wissenschaftsstadt gestellt werden, ist das Online-Portal „**Frag den Staat.de**“. Da über das Portal sämtliche Anfragen und Antworten von Behörden öffentlich gemacht werden, bedarf es zusätzlich der Beachtung weiterer Punkte. Generell sind Anfragen, die vom Online-Portal „Frag den Staat.de“ stammen durch die verschlüsselte Email-Adresse mit der Email-Endung [REDACTED].de erkennbar. Sie sind dabei häufig durch den Anfragenden als öffentliche Anfragen gekennzeichnet. Dadurch wird sämtlicher Schriftverkehr (per E-Mail oder Post) automatisch auf die Plattform hochgeladen. Das bedeutet, dass sämtliche Antworten der Verwaltung veröffentlicht werden. Deshalb:

- Ist die **Amts- bzw. Verwaltungsstellenleitung** bei der Beantwortung der Anfragen grundsätzlich miteinzubeziehen.
- Kann bei der Beantwortung von Bürger*innenanfragen jeweils ein Verweis eingefügt werden, dass Kontaktdaten nicht erfasst werden dürfen. Der Hinweis lautet: „Bei einer eventuellen Veröffentlichung dieses Schreibens ist darauf zu achten, dass Name, Unterschrift und andere persönliche Daten der jeweiligen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.“
- Es ist darauf zu achten, ob der Name des Anfragenden erkennbar ist. Ist die Anfrage anonym und gibt nur das Portal zu erkennen, gilt die vorstehende Regelung zu anonymen Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen


 Jochen Partsch
 Oberbürgermeister